

7. Der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung wird empfohlen, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Ferien- und Wochenenderholung der Lehrer verbessert und erweitert werden kann. Die Räte der Kreise werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung kreiseigene Ferien- und Erholungsmöglichkeiten für Lehrer zu schaffen. Die Räte der Bezirke haben in jeder Bezirkshauptstadt Häuser der Lehrer einzurichten beziehungsweise die bestehenden Häuser auszugestalten.

8. Damit der Lehrer seinen verantwortungsvollen Beruf voll erfüllen kann, ist ihm entsprechender Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die Wohnungsfrage der Lehrer unverzüglich in ihrem Bereich einzuschätzen und zu sichern, daß den Lehrern nach der Verordnung des Ministerrats vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen innerhalb eines Jahres angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

Bei allen Schulneubauten sind die entsprechenden Wohnhäuser für Lehrer gleichzeitig mit zu errichten beziehungsweise in den neuen Wohnkomplexen entsprechende Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

9. Die weitere Entwicklung der pädagogischen Arbeit macht eine langjährige Tätigkeit der Direktoren und Schulleiter an einer Schule notwendig.

Die Direktoren und Schulleiter sind deshalb durch den Kreistag in ihre Funktion zu berufen und können nur nach gründlicher Prüfung und auf Beschluß des Kreistages von ihrer Funktion abberufen werden.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Bildungs- und Erziehungsprozesses trägt der Direktor beziehungsweise Leiter der Schule die volle Verantwortung für die gesamte Erziehungs- und Bildungsarbeit und hat damit die Pflicht, jede Störung des Unterrichts zu unterbinden.

10. Um den Lehrer nicht mit Veranstaltungen zu überlasten, werden die Leitungen der Massenorganisationen aufgefordert, Beratungen mit Lehrern, Erziehern und Pionierleitern mit den zuständigen Organen für Volksbildung abzusprechen und zu koordinieren. Unterrichtsausfall darf dadurch nicht eintreten.

11. Um die pädagogische Tätigkeit an den Schulen qualifizierter anleiten zu können, ist die kontinuierliche Arbeit aller Volksbildungsabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise zu gewährleisten. Die Partei- und Staatsorgane haben zu sichern, daß die Mitarbeiter der Volksbildungsabteilungen nicht mit Aufgaben betraut werden, die sie hindern, die Schulen ständig anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Berufung und Abberufung der Kreisschulräte kann nur mit Zustim-